

Der Erbe und die Bank

Neunter Teil unserer Reihe – Von Rechtsanwältin Elke Sander, Waldmünchen

Heutzutage ist es schon eher die Ausnahme, wenn jemand kein Bankkonto unterhält. Mit dem Tod des Bankkunden jedoch sind sowohl für die Erben als auch für das jeweilige Bankinstitut zahlreiche Schwierigkeiten verbunden. Praktische Probleme ergeben sich daraus, dass einerseits die Erben ohne ihr Zutun an die Stelle des verstorbenen Bankkunden treten, die Bank aber andererseits zunächst keine oder nur vage Kenntnis davon hat, wer nun tatsächlich Erbe geworden ist. Sie weiß demnach nicht, an wen sie das Bankguthaben auszahlen darf oder wer jetzt für die Überziehung des Kontos haftet.

Deshalb vereinbaren die Banken durch die von ihnen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit jedem Kunden, dass sich dessen Erben bei ihr als solche ausweisen müssen. Am einfachsten geschieht das durch die Vorlage eines Erbscheins, der aber meist erst Wochen nach dem Todesfall verfügbar ist. Oft wird auch die Vorlage eines notariellen Testaments samt der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts akzeptiert, wenn daraus die Erbfolge eindeutig hervorgeht. Keinesfalls ausreichend ist die Vorlage nur der letztwilligen Verfügung, denn diese könnte bereits zu Lebzeiten des Erblassers geändert oder widerrufen worden sein, oder gar der Sterbeurkunde, die über die Erbfolge rein gar nichts aussagt.

Ergibt sich aus der vorgelegten letztwilligen Verfügung samt Eröffnungsniederschrift nicht eindeutig, wer Erbe ist, so wird die Bank zu Recht auf Vorlage eines Erbscheins bestehen, ebenso, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der genannte Erbe die Erbschaft ausschlagen wird. Denn die Bank kann nur dann mit für sie Schuld befreiender Wirkung Gut-

haben ausbezahlen, wenn sie sicher sein kann, dass der Empfänger tatsächlich Erbe ihres Kunden geworden ist.

In der Praxis dauert es oft einige Wochen bis zur Testamentseröffnung durch das Nachlassgericht und damit bis zur Feststellung der Erbfolge. In dieser Zeit wird die Bank keine Verfügungen über das Konto des Erblassers mit Ausnahme der Bezahlung etwa der Beerdigungskosten zulassen. Anders ist es dann, wenn der Erblasser bereits zu Lebzeiten jemandem Kontovollmacht erteilt hatte, die über den Tod hinaus gilt. Bis zum Widerruf dieser Vollmacht durch die Erben kann der Bevollmächtigte über das Guthaben auf dem Konto verfügen. Gleiches gilt für den, der eine EC-Karte samt PIN für das Konto des Erblassers besitzt.

Das Schicksal eines Kontos im Erbfall wird auch durch dessen Art bestimmt. Beim Einzelkonto ist nur eine Person dessen Inhaber. Stirbt diese, so bleibt das Konto zunächst einmal bestehen. Die Bezeichnung dieses Kontos ändert sich nun bankintern in „Nachlasskonto“. Wird der Erblasser von nur einer Person beerbt, wird das Konto auf diese umgeschrieben. Beim Vorhandensein mehrerer Erben, wandelt sich das Einzelkonto in ein Und-Konto um. Die Erben können nur gemeinschaftlich Abhebungen tätigen oder das Konto auflösen und die Bank kann Schuld befreiend nur an alle Erben zusammen leisten, wenn diese nichts anderes bestimmen.

Auch der Erblasser kann bereits zu Lebzeiten zusammen mit einer zweiten Person Inhaber eines Und-Kontos gewesen sein. Das darauf befindliche Guthaben steht allen Kontoinhabern gemeinschaftlich zu. Der oder die Erben treten dann an die Stelle des

Erblassers als Kontoinhaber in das Und-Konto ein. Dies hat zur Folge, dass der überlebende Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit dem Erben über das Konto verfügen kann. Um dieser oft unliebsamen Wirkung zu entgehen, sollten die Kontoinhaber sich bereits zu Lebzeiten gegenseitig eine Vollmacht auf den Todesfall erteilen, wonach bei Ableben eines Kontoinhabers der Überlebende allein über das jeweilige Guthaben verfügen darf. Dies gilt jedenfalls so lange, bis der Erbe die Vollmacht widerruft und damit die alleinige Verfügungsbefugnis des überlebenden Kontoinhabers aufhebt.

Ein Oder-Konto hat zwar mehrere Inhaber, jeder kann jedoch allein über das gesamte Guthaben verfügen. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute ist dieses Konto der Regelfall, wenn es von Anfang an für mehrere Personen errichtet wird. Dies gilt auch dann, wenn etwa nur das Einkommen eines Ehegatten auf dieses Konto fließt. Für den überlebenden Inhaber ändert sich durch den Erbfall nichts, er bleibt weiterhin allein verfügungsbefugt. Die Erben haben hier keine Widerrufsmöglichkeit. Problematisch ist hingegen, in wie weit das sich auf dem Konto befindliche Guthaben tatsächlich in den Nachlass fällt. Denn allein durch die Verfügungsbefugnis wird der andere Ehegatte nicht dessen Inhaber. Da die Bank die Anteilsbeträge nicht kennt, wird sie trotz des Erbfalls weiter Abhebungen des Ehegatten akzeptieren. Es ist dann Sache des Erben bzw. des Pflichtteilsberechtigten nachzuweisen, in welcher Höhe das Guthaben auf diesem Konto in den Nachlass gefallen ist und dass der Ehegatte über diesen Anteil am Guthaben unberechtigt verfügt hat.